

**Änderungstarifvertrag Nr. 1**  
**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag**  
**vom 26. Februar 2008**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

und

- einerseits -

**der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages**

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Alle in diesem Tarifvertrag verwendeten weiblichen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen umfassen auch die jeweils männlichen.“
2. In § 2 Buchstabe b werden die Worte „Volontäre und Praktikanten“ durch die Worte „Volontäinnen und Praktikantinnen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabsatz 2 Satz 1 wird an Unterabsatz 1 angefügt.
  - b) Unterabsatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d werden nicht gezahlt.“
5. In § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c werden jeweils nach dem Vomhundertsatz die Worte „des jeweiligen Stundenentgelts“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Anspruch auf das Entgelt der nächst höheren Entgeltstufe entsteht jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigungszeit der höheren Entgeltstufe vollendet wird.“
  - b) In Absatz 3 Unterabsatz 4 werden nach den Worten „vergleichbarer Tätigkeit“ die Worte „bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der Mitgliedskirchen der EKD,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Unterabsatz 4 wird nach den Worten „des KTD fallen“ das Komma gestrichen.
7. In Absatz 4 werden die Worte „, , Wehrdienstzeit, Zivildienst“ gestrichen.
8. In Absatz 8 werden nach den Worten „persönliche Zulage“ die Worte „in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe“ angefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „In folgenden Fällen ist Arbeitsbefreiung zu gewähren“ ersetzt durch die Worte „Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur folgende Anlässe“
  - b) In der Protokollnotiz zu § 16 werden die Worte „beispielsweise auf Eltern angewandt werden, wenn kurzfristig ein besonderes Betreuungsproblem eintritt“ durch die Worte „in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z.B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sonderentgelts“ die Worte „i.S.d. § 850 a Nummer 4 ZPO“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sonderentgelts“ die Worte „i.S.d. § 850 a Nummer 2 ZPO“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:  
„Reise-/Umzugskosten“
  - b) In Absatz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „von“ das Wort „Reisekosten“ durch die Worte „Reise-/Umzugskosten“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen werden.“
12. In § 26 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

- c) Abteilung 4 Vorbemerkung 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Leichen“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und das Wort „Gebeinen“ durch die Worte „die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen,“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 14 Buchstabe b rückwirkend zum 1. April 2007 in Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)



Für die  
Gewerkschaft  
Kirche und Diakonie – VKM-NE



13. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „eine abschlagsfreie Regelaltersrente beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.
  - Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Soll die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“
14. Die Entgeltordnung, Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Vorbemerkung 1 wird das Wort „einzugruppiieren“ durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.
  - Abteilung 2 wird wie folgt geändert:
    - Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe b erhält folgenden Wortlaut:

„Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten“
    - Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch den Umfang aus denen der Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a heraushebt

**(Umfangreiche Tätigkeiten:**  
Der Umfang der Tätigkeiten umfasst die Erfüllung der Aufgaben, die nach der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 4. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung von einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin – unter Bildung von Schwerpunkten – erwartet werden kann. Dabei sind örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.  
Für die Schwerpunktbildung kann entweder
      - die Größe und/oder die Zahl der von der Kirchenmusikerin zu leitenden Chöre und Instrumentalgruppen oder
      - die Zahl der von ihr zu leitenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen maßgebend sein.)“
    - Entgeltgruppe K 10 erhält folgenden Wortlaut:

**„Entgeltgruppe K 10**

      - Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
      - Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b herausheben
      - Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2.500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden
      - Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe d herausheben“
    - Der Abteilung 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei höherwertigen Aufgabenbereichen können durch Einzelarbeitsvertrag Sonderregelungen bis zur Entgeltgruppe K 14 vereinbart werden.“